
123. Instruktion zu den cc. 535 § 2, 868 § 3, 1116 § 3 und c. 1183 § 3 CIC

Die von Papst Franziskus durch das Motu Proprio De Concordia inter Codices verfügten Änderungen im Kirchenrecht werfen sowohl hinsichtlich der Eintragung der Rituszugehörigkeit innerhalb der katholischen Kirche wie auch hinsichtlich der ökumenischen Praxis immer wieder Fragen auf. Um für die Seelsorger vor Ort Klarheit zu schaffen und auch Hilfe anzubieten, wird diese Instruktion erlassen.

I. Taufen nach c. 868 § 3 CIC

Hiermit lege ich fest, dass katholische Taufspender, die von der Möglichkeit des c. 868 § 3 CIC (vgl. c. 681 § 5 CCEO) Gebrauch machen und ein Kind nichtkatholischer Eltern auf deren Bitte hin so taufen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, vor der Taufspendung zu prüfen haben, ob kein Taufspender der jeweiligen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft um die Taufspendung angegangen werden kann.

Für die orthodoxen Kirchen, die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt in unserer Erzdiözese diese Voraussetzung des c. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind, dessen Eltern einer nichtkatholischen orientalischen Kirche angehören, getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. c. 696 § 3 CCEO). Die dazu nötige Vollmacht gilt hiermit als erteilt, wenn die Voraussetzungen des c. 868 § 3 CIC erfüllt sind.

II. Eheschließungen nach c. 1116 § 3 CIC

Für Eheschließungen von Christen, die einer nichtkatholischen orientalischen Kirche angehören, legt c. 1116 § 3 CIC fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Delegation erteilt werden muss. Im Hinblick auf die Gültigkeit der Eheschließung kann diese Delegation nur einem Priester erteilt werden. Dazu muss das Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der zuständige Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des c. 1116 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

III. Bestattungen nach c. 1183 § 3 CIC

Für Bestattungen nichtkatholischer Christen legt c. 1183 § 3 CIC fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Genehmigung erteilt wer-

den muss. Da in diesen Fällen mit der notwendigen Sensibilität und gebotenen Eile zu entscheiden ist, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der um die Beerdigung angegangene katholische Amtsträger geprüft hat, dass die Voraussetzungen des c. 1183 § 3 CIC vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

IV. Gemeinsame Normen für die Amtshandlungen nach I. bis III.

Die Taufe, die Firmung, die Eheschließung oder die Bestattung sind im jeweiligen Ritus des katholischen Amtsträgers vorzunehmen. Bei der Eheschließung darf der Brautsegen durch den Priester nicht entfallen. Die gespendete Taufe, Firmung, Eheschließung oder Bestattung sind ohne laufende Nummer in die katholischen Kirchenbücher einzutragen und die Unterlagen im Pfarrarchiv zu verwahren.

Zur Klärung der Frage, ob nicht doch ein eigener Amtsträger der nicht-katholischen Christen angegangen werden kann, ist Kontakt mit dem Fachbereich Ökumene im Erzbischöflichen Ordinariat München (Telefon 089/ 21 37-23 67; Oekumene@eomuc.de) aufzunehmen.

V. Eintragung der Rituskirche gemäß c. 535 § 2 CIC

Gemäß c. 535 § 2 CIC ist im Taufbuch und in jeder Urkunde über den Taufempfang die Rituskirche anzugeben, in die der Getaufte eingegliedert wurde bzw. ist.

Für diesen Eintrag sind einheitlich folgende deutschsprachigen (Spalte 2) bzw. in internationalen Bescheinigungen lateinischen Bezeichnungen (Spalte 3) zu verwenden:

Alexandrinischer Ritus	deutsch	lateinisch
Koptisch-katholische Kirche	koptisch-katholisch	catholicae coptorum
Äthiopisch-katholische Kirche	äthiopisch-katholisch	catholicae aethiopicae
Eritreisch-katholische Kirche	eritreisch-katholisch	catholicae erythraeae
<hr/>		
Armenischer Ritus		
Armenisch-Katholische Kirche	armenisch-katholisch	catholicae armenae
<hr/>		
Byzantinischer Ritus		
Bulgarisch griechisch-katholische Kirche	bulgarisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae bulгарiae

Griechische griechisch-katholische Kirche	griechisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae graeciae
Italo-Albanische Kirche	italo-albanisch	italo-albanicae
Melkitische griechisch-katholische Kirche	melkitisch griechisch-katholisch	catholicae graeco-melchitarum
Rumänische griechisch-katholische Kirche	rumänisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae romaniae
Ruthenische griechisch-katholische Kirche	ruthenisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae ruthenicae
Slowakische griechisch-katholische Kirche	slowakisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae slovaciae
Ukrainische griechisch-katholische Kirche	ukrainisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae ucrainae
Ungarische griechisch-katholische Kirche	ungarisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae hungariae
Weißenrussische griechisch-katholische Kirche	weißenrussisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae belorussiae
Griechisch-katholische Kirche in Kroatien und Serbien	kroatisch/serbisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae in croatia et serbia
Mazedonische griechisch-katholische Kirche	mazedonisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae macedoniae
Russische griechisch-katholische Kirche	russisch griechisch-katholisch	graeco-catholicae russiae
Lateinischer Ritus		
Lateinische katholische Kirche	lateinisch	latinae
Ostsyrischer (chaldäischer) Ritus		
Chaldäische Kirche	chaldäisch	chaldaeorum catholicae
Syro-Malabarische Kirche	syro-malabarisch	syrorum malabarensium
Westsyrischer (antiochenischer) Ritus		
Maronitische Kirche	maronitisch	maronitarum
Syrisch-Katholische Kirche	syrisch-katholisch	syro-catholicae
Syro-Malankara katholische Kirche	syro-malankarisch	syro-malancarae catholicae

Diese Instruktion tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

München, den 18. Juli 2018

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

124. Ergänzende Regelungen zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO)

Die ergänzende Regelung zu Art. 10 Dienstwohnung der PrBesO wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

Art. 10 findet auch Anwendung bei Priestern, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt werden und die eine durch die Erzdiözese zugewiesene Dienstwohnung nutzen.

Die Priester tragen neben den Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweiligen Fassung die Kosten für Heizung, Strom, Schönheitsreparaturen, Kleinreparaturen usw. für die privat genutzten Räume.

Neben der Ausgleichszulage für den geldwerten Vorteil der Dienstwohnung wird ein Nebenkostenzuschuss in Höhe des Differenzbetrages zwischen den tatsächlich anfallenden Betriebskosten und den nach der jeweiligen diözesanen Regelung ermittelten Nebenkostensätzen gewährt (zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 27. Oktober 2005, Nr. 216. Punkt 1., S. 527).

Nach Zuweisung der Dienstwohnung sind vom jeweiligen Priester zeitnah die einschlägigen Unterlagen (Grundrissplan der Dienstwohnung mit Kennzeichnung der privat, dienstlich oder anderweitig genutzten Räume; Objekt-erhebungsbogen) an die Abteilung Priester im Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich zu melden.

München, den 10. Juli 2018

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising